

STATUTEN von Sagittaria

der Schweizer Vereinigung für Naturschutz in Argentinien

Art. 1: Name

Unter dem Namen Sagittaria, Schweizer Vereinigung für Naturschutz in Argentinien besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Baden.

Art. 2: Zweck

Der Verein Sagittaria setzt sich für den Naturschutz und die Erhaltung der Flora und Fauna in Argentinien ein. Er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

Art. 3: Schwerpunkte der Aktivitäten

Sagittaria kauft atlantischen Regenwald und überträgt diesen an die indigenen Gemeinschaften der Mbyá als juristische Personen. Die argentinischen Gesetze erlauben die nachhaltige Nutzung des Waldes durch die indigene Bevölkerung als Grundlage ihrer traditionellen Lebensweise, jedoch keinerlei wirtschaftliche Nutzung des Waldes. Auf diese Weise kann der langfristige Schutz am besten sichergestellt werden.

Ausserdem setzt sich Sagittaria in Kooperation mit der argentinischen Stiftung „Fundación Federico Wildermuth“ für den Erhalt von Flora und Fauna in der phytogeographischen Region der Pampa ein, wo die beiden Partnerorganisationen ein Naturschutzgebiet und einen ökologisch nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb in der Provinz Santa Fe erfolgreich etablieren konnten.

Sagittaria pflegt den Informationsaustausch mit argentinischen Naturschutzverbänden sowie weiteren relevanten Organisationen, Hochschulinstituten und Behörden in Argentinien.

Im Rahmen seiner Fundraising-Aktivitäten in der Schweiz informiert der Verein Mitglieder und Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten durch digitale und Print-Medien, Informations- und Benefizveranstaltungen.

Art. 4: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern und Paaren
- Jugendmitgliedern und Studierenden
- Ehrenmitgliedern
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen wie Vereine, Firmen usw.)

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder sind in der Regel beitragspflichtig (vgl. auch Art. 5)

Art. 5: Ehrenmitglieder

Wer sich um die Ziele des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 6: Austritt und Ausschluss

Austretende Mitglieder haben sich schriftlich abzumelden und schulden den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen in grober Form zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7: Organe

Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren/Revisorinnen

Art. 8: Generalversammlung (GV)

Die ordentliche jährliche Generalversammlung (andernorts auch Vereins- oder Mitgliederversammlung genannt) findet in der Regel im Dezember statt.

Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

Der Vorstand hat das Recht, über Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV, welche nicht vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden, erst an der nächsten GV befinden zu lassen.

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten, der Revisoren/Revisorinnen.
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Genehmigung des Jahresprogrammes
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes im Einzelfall
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Statutenrevisionen
- k) Verschiedenes

Die unter lit. a, b, c, d, f, g und h aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen GV zu behandeln.

Art. 9: Stimmrecht

An der GV haben alle Mitglieder das Stimmrecht, sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der GV jährlich gewählt. Die Präsidentin/der Präsident wird durch die GV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Vorstand und Präsident/Präsidentin sind wiederwählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist.

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen einsetzen. In der Regel gehört mindestens ein Vorstandsmitglied der Kommission an.

Art. 11: Revisoren/Revisorinnen

Die GV wählt jährlich einen oder mehrere Revisoren/Revisorinnen. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag. Die Revisoren/Revisorinnen sind wiederwählbar.

Art. 12: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Subventionen der öffentlichen Hand, Bankzinsen, Entschädigungen für Dienstleistungen sowie sonstigen Einnahmen.

Die Ausgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkreis.

Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier/die Kassierin.

Art. 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten GV-Teilnehmenden erforderlich.

Art. 15: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten GV-Teilnehmenden notwendig. Zusammen mit den Traktanden der GV sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen bei der Auflösung bekanntzugeben.

Im Falle einer Auflösung werden das Vermögen und die Akten auf eine andere steuerbefreite Organisation mit gleichem oder ähnlichem Ziel und Zweck sowie Sitz in der Schweiz übertragen oder der Stadtverwaltung Baden zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

Sind das Vermögen und die Akten der Stadtverwaltung Baden übergeben worden und kommt es innerhalb von 5 Jahren zur Neugründung einer steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Ziel und Zweck sowie Sitz in der Schweiz, so hat die Stadtverwaltung Baden dieser Organisation das Vermögen und die Akten zuzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen auf eine andere steuerbefreite Organisation mit gleichem oder ähnlichem Ziel und Zweck sowie Sitz in der Schweiz zu übertragen.

Art. 16: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. März 1996 genehmigt. Sie treten nach Beschlussfassung sofort in Kraft.

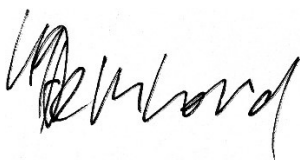
Die Statutenrevision (jährlicher Turnus der Wahlen) wurde am 20.11.2008 durch die GV genehmigt.

Die Statutenrevision (Neuformulierung Art. 14 Abs.2) wurde am 23.11.2012 durch die GV genehmigt.

Die Statutenrevision wurde am 04.12.2024 durch die ordentliche GV genehmigt. Sie beinhaltet eine umfassende Revision der Statuten und insbesondere die Neuformulierung Art. 2 Zweck mit einer Aufteilung in zwei Artikel Art.2 Zweck sowie Art.3 Schwerpunkte der Aktivitäten.

Baden, den 04.12.2024

Der Präsident:



Matthias Bernhard

Der Aktuar:



Paul Brodmann